

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Hermes Dienste GesmbH. Graz

### 1. Allgemeines, Gültigkeit, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Dies sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Baum- und Gartenpflegebereich, Zaunaufbau und Zaunreparaturen, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen (zB.: Bedingungen von Vertragspartnern) bedürfen der Schriftform. Durch Erteilen von Aufträgen bzw. Übernahmen von Waren erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

### 2. Anbot

Die Angebote des Auftragnehmers samt dazugehöriger Unterlagen sind, wenn nicht anders festgelegt, freibleibend und unverbindlich. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Gründienst-Angebote 14 Tage ab Ausstellung gültig, alle anderen Angebote 30 Tage-jedoch nicht jahresübergreifend.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

### 3. Vertragsabschluss

Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtungen zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht. Darunter fallen u.a. Witterungs- oder krankheitsbedingte Ausfälle.

Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme solcher berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig/unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern diese Arbeiten eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen.

Ansonsten kann der Auftraggeber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist dies ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge und sind gesondert zu verrechnen.

### 4. Ausführung der Arbeiten/Lieferung

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Strom, Bauwasser und sonstige notwendige, bauliche Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, kostenlos beizustellen.

### 5. Zäune und alle Grünschnearbeiten

Um die Sicherheit der Mitarbeiter sowie eine reibungslose Auftragsabwicklung gewährleisten zu können muss der Auftragnehmer bereits in der Planungsphase über den Verlauf diverser Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Telefon...) informiert sein. Es ist daher unumgänglich, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Leitungsverlauf am und in der Nähe des geplanten Durchführungsareals mittels Planskizze bzw. eingezeichnet auf dem Lageplan bekannt gibt. Ist dem Auftraggeber der Verlauf nicht hinreichend bekannt, so hat er sich beim jeweiligen Anbieter rechtzeitig über den Verlauf der diversen Leitungen zu erkundigen. Der Auftragnehmer übernimmt für Schäden an nicht oder falsch gekennzeichneten Leitungen keinerlei Haftung. Vom Geschädigten in Rechnung gestellte Kosten für Leitungsschäden sind im Verschuldensfall vom Auftraggeber zu tragen. Kann mit der Arbeitsdurchführung zum vereinbarten Termin nicht begonnen werden, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mindestens 3 Werktage vorher bekannt zu geben und einen neuen Termin zu vereinbaren. Können die Arbeiten nicht termingerecht beginnen aus Gründen, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen (zB. Baustelle nicht frei/ Terminverschiebung nicht bekanntgegeben, etc.), werden dem Auftraggeber hierfür ein Pauschalbetrag von netto EUR 80,00 je Arbeiter plus die Kosten für An- und Abreise in Rechnung gestellt. Sind für die Zaunmontage oder Gartenpflege ein Betreten des Nachbargrundes nötig, so hat der Auftraggeber vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen über die Inanspruchnahme des Grundstücks mit seinem Nachbarn herzustellen. Der Auftraggeber hat etwaige Absprachen mit Anrainern/Behörden, welche den Zaunverlauf betreffen, dem Auftragnehmer bei der Besichtigung (vor Anbotserstellung) unbedingt bekanntzugeben, um Missverständnisse zu vermeiden. Auch ist der Auftraggeber in jedem Fall für die korrekte Angabe von Grundstücksgrenzen verantwortlich. Für die Einhaltung jeweiliger Bauvorschriften haftet der Auftraggeber.

### 6. Abnahme

Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Alle Pflanzen, Bäume, Sträucher, etc. gelten am Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige der Fertigstellung oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesem Fällen ausgeschlossen.

### 6. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass seine Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftragnehmer beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, jedoch nicht auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.

Mutterboden und Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel wie beispielsweise Nährstoffgehalt, Schädlingsbefall, Unkrautsamen, wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Samen liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er in diesem Fall jedoch befreit, wenn Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung/Leistung möglich sein, entscheidet der Auftraggeber, doch darf der gewählte Rechtsbehelf für den Lieferanten nicht unverhältnismäßig (unzumutbar) sein. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

### 8. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und verbrauchten Materialmenge.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindesten 6% über der jeweiligen Bankrate zu berechnen, hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreiten des Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Es werden in diesem Fall die aktuellen Stundensätze für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger nach Aufwand verrechnet. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geschäfte ist unser Firmenstandort in Graz.